

Anlage zu TOP 5 ö.T.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 34 „Biogas Schloss Wissen“ der Gemeinde Weeze
Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Energetische Nutzung/Aufbereitung von Biomasse“**

Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|--|---|---|--|
| 1 | Einwender 1 Schreiben vom 20.06.2010 | Der Einwender ist als Anwohner der Hegenerstraße mit der geplanten Erweiterung der Biogas-Anlage von Schloss Wissen nicht einverstanden und stellt fest, dass die Anlage in der Vergangenheit häufig zu einem unerträglichen Gestank führte. Es wird befürchtet, dass sich die Geruchsbelästigung durch die vorgesehene Vergrößerung noch verstärken wird. Da die Bewohner der Hegener Straße durch die geplante Änderung der Flugschneise des Flughafens bereits erheblicher Lärmbelästigung ausgesetzt werden, wird eine zusätzliche Belastung durch Gerüche nicht als akzeptabel angesehen. Es wird darum gebeten, die Einwendungen der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. | Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zusätzlich zum Aushang im September 2010 eine Bürgerversammlung durchgeführt worden. In diesem Zuge ist deutlich geworden, dass seitens der Nachbarschaft die Frage nach der letztlichen dauerhaften Entwicklung des Gesamtstandorts im Vordergrund steht. Um diesbezüglich Planungssicherheit zu schaffen, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 nicht wie bisher nur den ersten Erweiterungsschritt (Planungszustand A), sondern die mit der parallel in Aufstellung befindlichen 29. FNP-Änderung eröffnete langfristige Perspektive (Planungszustand B) umfassen und damit verbindlich regeln. Der Hinweis des Einwenders auf erhebliche Geruchsbelästigungen der bestehenden Biogasanlage in der Vergangenheit wird zur Kenntnis genommen. Nach Auskunft des Vorhabenträgers hat es in der Vergangenheit zwischenzeitlich Störungen im Betrieb der Anlage gegeben, die | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigungsbehörde wird über die Stellungnahme informiert. An der Planung wird festgehalten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird um die Flächen und Inhalte zum Planungsstand B der vorgesehenen Anlagenerweiterung ergänzt, um auch für die langfristige Perspektive Planungssicherheit insbesondere auch für die Nachbarschaft zu gewährleisten. Auf Grundlage der eingeholten Gutachten und mit den geplanten Festsetzungen erachtet die Gemeinde den Belangen des ortsansässigen Betriebs einerseits sowie der Wohnnachbarschaft andererseits mit Blick auf die Lage im Außenbereich, die landwirtschaftliche Prägung des Umfelds und die landwirtschaftliche Ausrichtung der Biogasanlage als NAWaRo-Anlage angemessen nachzukommen. Beschluss: |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|---------------------|--|--------------------|
| | | | <p>besondere Geruchsbelastungen mit sich gebracht haben. Diese sind durch den Betrieb inzwischen behoben.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Wohnbebauung um die Hegenerstraße in einem seit je her intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich des Freiraums liegt und diese Umgebung daher in besonderem Maße zu berücksichtigen hat. Neben dem Gut Neuehaus und der Biogasanlage bestehen südlich noch zwei weitere landwirtschaftliche Hofstellen mit Viehhaltung.</p> <p>Für die vorliegende Bauleitplanung zur geplanten Erweiterung der Biogasanlage ist bereits zum Stand des Vorentwurfs 2009 ein Geruchsgutachten eingeholt worden. Im Herbst/Winter 2010 sind die zu Grunde liegenden Wetterdaten überprüft worden, auf dieser Grundlage sowie hinsichtlich der nun vorgesehenen verbindlichen Überplanung des Gesamtstandorts ist das Geruchsgutachten aktualisiert worden.</p> <p>Hinsichtlich der Eingangsdaten der einzelnen Geruchsquellen werden in dem Gutachten durchgängig „konservative“ Annahmen getroffen, um eine Betrachtung „auf der sicheren Seite“ zu gewährleisten.</p> <p>Auf Grundlage der als maßgeblich eingestuften Wetterdaten aus Issum wird nach den aktuellen gutachterlichen</p> | |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|---------------------|--|--------------------|
| | | | <p>Untersuchungen mit Berücksichtigung der Vorbelastung aus umgebenden viehhaltenden Betrieben und der Erweiterung der Biogasanlage der im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich im Einzelfall vertretbare Geruchsstundenanteil von 25 % am nächstgelegenen Wohnhaus an der Bahntrasse erreicht.</p> <p>Um festzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch Gerüche vorliegen, sind diese Werte nach der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) mit Geruchsimmissionswerten von 10 % für Wohn- und Mischgebiete sowie 15 % für Gewerbe-/ Industrie- und Dorfgebiete zu vergleichen. Für den Außenbereich, für den ein geringerer Schutzanspruch gilt, kann nach der GIRL im Einzelfall ein Immissionswert bis zu 25 % herangezogen werden. Dies wird in der vorliegenden Situation aufgrund der seit langer Zeit gegebenen intensiven Prägung durch landwirtschaftliche Nutzungen mit Viehhaltung für angemessen und vertretbar angesehen. Die in der Biogasanlage verwendeten Materialien (z.B. Mais, Getreidesilage, Schweine- und Rindergülle) stammen ausschließlich aus landwirtschaftlicher Produktion, eine Kofermentation mit Abfällen findet nicht statt. Somit ist im Anlagenbetrieb nur mit landwirtschaftstypischen Gerüchen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wird eine</p> | |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|--|--|---|---|
| | | | <p>Ausschöpfung des Immissionswerts von 25 % im vorliegenden Planungsfall für angemessen gehalten.</p> <p>Zu der Bezugnahme auf die ergänzende Belastung im Umfeld des Plangebiets durch Lärmeinwirkungen des Flughafens Weeze ist festzuhalten, dass die in der Bauleitplanung anerkannter Maßen regelmäßig herangezogenen technischen Regelwerke nicht von einer kumulierten Betrachtung unterschiedlicher Immissionen wie z.B. Lärm und Geruch ausgehen. Hinweise, die im vorliegenden Fall eine andere Herangehensweise nahe legen, sind nicht erkennbar. Dies insbesondere aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung des Umfelds wie auch der gegebenen und künftig zu erwartenden Geruchssituation der Biogasanlage.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde wird über die Stellungnahme informiert.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> | |
| 2 | <p>Einwender 2 Schreiben vom 20.06.2010</p> | <p>Unterschriftenliste von 31 Anwohnern der Hegenerstraße und der Straße Wissener Feld gegen die Vergrößerung der Biogas-Anlage von Schloss Wissen</p> | <p>Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zusätzlich zum Aushang im September 2010 eine Bürgerversammlung durchgeführt worden. In diesem Zuge ist deutlich geworden, dass seitens der Nachbarschaft die Frage nach der letztlich dauerhaften Entwicklung des Gesamtstandorts im Vordergrund steht.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>An der Planung wird festgehalten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird um die Flächen und Inhalte zum Planungsstand B der vorgesehenen Anlagenerweiterung ergänzt, um auch für</p> |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|---------------------|---|--|
| | | | <p>Um diesbezüglich Planungssicherheit zu schaffen, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 nicht wie bisher nur den ersten Erweiterungsschritt (Planungszustand A), sondern die mit der parallel in Aufstellung befindlichen 29. FNP-Änderung eröffnete langfristige Perspektive (Planungszustand B) umfassen und damit verbindlich regeln.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Einwenders 1 wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird festgehalten, dass die eingeholte schalltechnische Untersuchung zum vB-Plan Nr. 34 unter Berücksichtigung der Angaben des Vorhabenträgers zum geplanten Betrieb der Anlage eine Unterschreitung der maßgeblichen Orientierungswerte für Mischgebiete nach DIN 18005 ergeben hat. Somit wird die aufgrund der Planung zu erwartende Schallsituation als verträglich angesehen. Nach Rücksprache mit dem Schallgutachter im Sommer 2010 erwartet er auch für die Umsetzung der Gesamterweiterung keine wesentlich veränderte Situation.</p> <p>Eine wesentliche Eingangsvoraussetzung für diese Bewertung ist die vorgesehene Rohstoffanlieferung und Substratabfuhr in</p> | <p>die langfristige Perspektive Planungssicherheit insbesondere auch für die Nachbarschaft zu gewährleisten.</p> <p>Zur weiteren Berücksichtigung des Immissionsschutzes wird Fahrzeugverkehr im Sondergebiet mit Ausnahme von höchstens 10 Tagen im Jahr in der Erntezeit auf die Tagzeit begrenzt.</p> <p>Auf Grundlage der eingeholten Gutachten und mit den geplanten Festsetzungen erachtet die Gemeinde den Belangen des ortsansässigen Betriebs einerseits sowie der Wohnnachbarschaft andererseits mit Blick auf die Lage im Außenbereich, die landwirtschaftliche Prägung des Umfelds und die landwirtschaftliche Ausrichtung der Biogasanlage als NAWaRo-Anlage angemessen nachzukommen.</p> <p>Beschluss:</p> |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|--|---|---|---|
| | | | <p>der Regel nur tagsüber (6 bis 22 Uhr). Zur planungsrechtlichen Absicherung dieser Rahmenbedingung wird der Fahrzeugverkehr im Sondergebiet grundsätzlich auf die Tagzeit beschränkt, ausgenommen hiervon bleibt lediglich nächtlicher Fahrzeugverkehr während der Erntezeit an höchstens 10 Tagen im Jahr. Somit wird die wesentliche Bedingung für die dauerhafte Sicherung einer verträglichen Lärmsituation im Bebauungsplan geregelt.</p> <p>Weiterhin werden die Anpflanzungen zur Eingrünung des im vB-Plan verbindlich geregelt. Da die geplanten Sichtschutzpflanzungen sind zum großen Teil auch auf vorhandene Anlagenbestandteile beziehen, sind diese unabhängig vom Fortgang dieses Bauleitplanverfahrens auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrags im Herbst/Winter 2010 bereits weitgehend umgesetzt worden.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> | |
| 3 | Anliegerversammlung am 01.09.2010 | In der Anliegerversammlung am 01.09.2010 wurde der Bebauungsplanentwurf sowie die gutachterlichen Ergebnisse zu Geruchsimmissionen ausführlich vorgestellt. Fragen der Bürger konnten überwiegend bereits in der Versammlung beantwortet werden (siehe Protokoll). Für die bauleitplanerische Beurteilung sind neben dem geäußerten Bedürfnis eines gesicherten Überblicks über die dauerhafte Gesamtentwicklung der Anlage fünf abwägungsrelevante Themenkreise aus dem Protokoll hervorzuheben: | Im Rahmen der Anliegerversammlung ist grundsätzlich der Bedarf einer dauerhaften Planungssicherheit geäußert worden bzgl. der zukünftig zu erwartenden Anlagenentwicklung. Aus diesem Grund soll im weiteren Verfahren nicht mehr nur der Ausbauzustand A als erster Erweiterungsschritt auch im vB-Plan | Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird um die Flächen und Inhalte zum Planungsstand B der vorgesehenen Anlagenerweiterung ergänzt, um auch für die langfristige Perspektive Planungssicherheit insbesondere auch für die Nachbarschaft zu gewährleisten. |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|--|---|--|
| | | <ol style="list-style-type: none"> 1) Entwicklung der Geruchsemissionen (Kontrolle und Festlegung von Geruchsquellen und deren zumutbaren Werte in der Baugenehmigung bzw. im Bebauungsplan), 2) Zeitnahe Eingrünung der Biogasanlage (Festlegung im städtebaulichen Vertrag bzw. im Flächennutzungs- und Bebauungsplan), 3) Gewerbeentwicklung im Bereich der Biogasanlage Wissen, 4) Beschränkung der Füllhöhen der Silos und 5) Verbesserung des Lärmschutzes. | <p>festgeschrieben werden, sondern die auf Grundlage der parallel in Aufstellung befindlichen 29. FNP-Änderung zu erwartende Gesamtentwicklung für die langfristige Perspektive. Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend ergänzt worden.</p> <p>Zu den aufgeführten Punkten im Einzelnen:</p> <p>Zu 1) Bezüglich der konkreten Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen zu Geruchsimmissionen und der Behandlung des Themas im Planungsprozess wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Einwenders 1 verwiesen. Die in der aktuellen Untersuchung ermittelte Ausschöpfung eines Geruchsimmissionswerts von bis zu 25 % in dem am stärksten belasteten Teilbereich westlich der Bahntrasse wird im Rahmen der Bauleitplanung durch die gemeindliche Abwägung zum vB-Plan Nr. 34 fixiert. Das weitere ist dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Eine Festsetzung von Geruchswerten im vB-Plan ist nicht möglich, da in dem Plan keine Festsetzungen für außerhalb seines Geltungsbereichs gelegene Flächen oder sog. „Zaunwerte“ getroffen werden dürfen.</p> <p>Zu 2)</p> | <p>Zu1) Der im aktuellen Geruchsgutachten auf Basis der Wetterdaten Issum für die gesamte Erweiterungsplanung der Biogasanlage ermittelte Geruchsstundenwert bis zu 25 % für die nächstgelegenen Bereiche der Wohnbebauung westlich der Bahntrasse wird im vorliegenden Einzelfall mit deutlicher, langjähriger landwirtschaftlicher Prägung für vertretbar erachtet. Die Begründung des vB-Plans Nr. 34 wird zu den aktuellen Untersuchungsergebnissen und dem vorgesehen Umgang angepaßt.</p> <p>Zu 2) Die Eingrünung des Gesamtstandorts, d.h. der vorhandenen Anlage sowie des Planungszustands B wird in den Bebauungsplanentwurf für die öffentliche Auslegung einbezogen und damit letztlich planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Zu 3) Die Erweiterungsplanung der Biogasanlage Schloss Wissen steht nicht im Zusammenhang mit Standortentscheidungen im Rahmen der sonstigen gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Weeze.</p> <p>Zu 4) Die Füllhöhe der Fahrsilos im Südwesten des Plangebiets wird auf maximal 8 m begrenzt. Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen wird im Bereich der geplanten</p> |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|---------------------|---|--|
| | | | <p>Die Eingrünung der gesamten Biogasanlage inklusive bestehender und geplanter Anlagenelemente wird im vorliegenden vB-Plan planerisch gesichert. Im Westen, Süden, Osten und Norden werden als Übergang zur freien Landschaft überwiegend mehrreihige Baum-Strauch-Hecken sowie einzelne kleinteiligere Bepflanzungen festgesetzt. In diese Bepflanzungen einbezogen wurde die mit der ursprünglichen Anlagengenehmigung vorgesehene 150 m lange Heckenpflanzung, um letztlich eine Eingrünung der Gesamtanlage zu erhalten.</p> <p>Auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrags, der auch die weitere Zuordnung zum Bauleitplanverfahren sichert, sind die Pflanzungen im Herbst/Winter 2010 unabhängig vom weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens bereits weitgehend umgesetzt worden, da sich der angestrebte Sichtschutz insbesondere auch auf schon bestehende Anlagenteile bezieht. Der Anregung zur zeitnahen Eingrünung der Anlage wird insoweit gefolgt.</p> <p>Zu 3) Die vorliegende Erweiterungsplanung der bestehenden Biogasanlage an der Hegener Straße dient der Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs durch die dauerhafte Absicherung des betrieblichen Standbeins der Biogasproduktion. Sie steht nicht im</p> | <p>Fahrhilfen von 18,0 m auf 12,0 m verringert. Durch die Festsetzungen soll der mit den Randbepflanzungen beabsichtigte Sichtschutz bekräftigt werden. Somit wird den Anregungen zur weiteren Höhenbegrenzung gefolgt.</p> <p>Zu 5) Zur weiteren Berücksichtigung des Immissionsschutzes wird Fahrzeugverkehr im Sondergebiet mit Ausnahme von höchstens 10 Tagen im Jahr in der Erntezeit auf die Tagzeit begrenzt.</p> <p>Ergänzend werden zur umfassenden Information für den Fall von Belästigungen z.B. im Rahmen einer evtl. Betriebsstörung die Telefonnummern des Gutsbetriebs und der Verwaltung des Schloss Wissen in der Plankarte eingetragen.</p> <p>Durch die Vorgehensweise erachtet die Gemeinde den Belangen des ortsansässigen Betriebs einerseits sowie der Wohnnachbarschaft andererseits mit Blick auf die Lage im Außenbereich, die landwirtschaftliche Prägung des Umfelds und die landwirtschaftliche Ausrichtung der Biogasanlage als NAWaRo-Anlage angemessen nachzukommen.</p> <p>Beschluss:</p> |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|---------------------|--|--------------------|
| | | | <p>Zusammenhang mit sonstigen gewerblichen Planungen der Gemeinde Weeze. Zukünftige Standortentscheidungen für gewerbliche Entwicklungsbereiche werden nicht innerhalb des Bauleitplanverfahrens zum vB-Plan Nr. 34 bzw. der parallel durchgeführten 29. FNP-Änderung getroffen.</p> <p>Zu 4) Die Füllhöhe der Fahrtilos im Südwesten des Plangebiets, welche der benachbarten Wohnbebauung am nächsten liegen, wird durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan auf maximal 8 m begrenzt. Darüber hinaus wird generell eine Abstufung der zulässigen Gesamthöhe in die Festsetzungen aufgenommen, die ein zukünftiges „Verschwinden“ der Fahrtiloanlagen hinter den zwischenzeitlich bereits weitgehend realisierten Anpflanzungen bekräftigt. In den für die Fahrtiloanlagen vorgesehenen Teilen des Sondergebiets wird demnach die maximale Gesamthöhe von 18,0 m im Vorentwurfsstand auf 12,0 m zum Stand des Entwurfs herabgesetzt. Der Anregung zur Verbesserung des Sichtschutzes durch zusätzliche Höhenbegrenzungen wird somit gefolgt.</p> <p>Zu 5) Die eingeholte schalltechnische Untersuchung zum vB-Plan Nr. 34 hat unter Berücksichtigung der Angaben des Vorhabenträgers zum geplanten Betrieb</p> | |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|---------------------|---|--------------------|
| | | | <p>der Anlage eine Unterschreitung der maßgeblichen Orientierungswerte für Mischgebiete nach DIN 18005 ergeben. Somit wird die aufgrund der Planung zu erwartende Schallsituation als verträglich angesehen. Nach Rücksprache mit dem Schallgutachter im Sommer 2010 erwartet er auch für die Umsetzung der Gesamterweiterung keine wesentlich veränderte Situation.</p> <p>Eine wesentliche Eingangsvoraussetzung für diese Bewertung ist die vorgesehene Rohstoffanlieferung und Substratabfuhr in der Regel nur tagsüber (6 bis 22 Uhr). Zur planungsrechtlichen Absicherung dieser Rahmenbedingung wird der Fahrzeugverkehr im Sondergebiet grundsätzlich auf die Tagzeit beschränkt, ausgenommen hiervon bleibt lediglich nächtlicher Fahrzeugverkehr an höchstens 10 Tagen während der Erntezeit. Der Anregung zur Verbesserung des Lärmschutzes wird somit gefolgt.</p> <p>Ergänzend wird festgehalten, dass sowohl der Gutsbetrieb, als auch die Verwaltung Schloss Wissen bei konkreten Störungen unter den bekannten Telefonnummern erreichbar ist. Zur umfassenden Information werden diese Telefonnummern als Hinweis in die Plankarte aufgenommen.</p> | |

Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---|--|---|---|
| 1 | Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 03.08.2010 | Es wird festgestellt, dass die Belange der Bundesstraße B 9 auf der freien Strecke im Abschnitt 96 betroffen sind, da die Erschließung der Biogasanlage über die Hegenerstraße (öffentlich gewidmete Gemeindestraße) und deren Anschluss an die B 9 erfolgt. Gegen die Planung werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, allerdings wird die Anbindung der Hegenerstraße an die B 9 nur als bedingt verkehrsgerecht beurteilt, da eine Linksabbiegespur zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 9 fehlt. Daher wird darauf hingewiesen, dass die verkehrlichen Entwicklungen im Bereich dieses Knotenpunkts besonders beobachtet werden müssen, um frühzeitig notwendige Ausbaumaßnahmen realisieren zu können. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhoben werden. Zur umfassenden Information und Planungssicherheit wird die Begründung um den Hinweis auf die erforderliche Verkehrsbeobachtung in dem Knotenpunktbereich ergänzt. Schwierigkeiten im Verkehrsablauf an der Einmündung der Hegenerstraße in die B 9 sind bislang nicht bekannt. <i>Keine Änderung der Festsetzungen erforderlich.</i> | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhoben werden. Die Begründung wird um den Hinweis auf die erforderliche Verkehrsbeobachtung in dem Knotenpunktbereich Hegenerstraße/B 9 ergänzt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wird im Verfahren weiter beteiligt. Beschluss: |
| 2 | DB Services Immobilien GmbH Schreiben vom 14.06.2010 | Bei Beachtung folgender Aspekte werden keine Bedenken vorgetragen: - Seitens des Antragstellers/Nutzers darf die für den grenznahen Bereich zugelassene niedrig wachsende Vegetation neu angepflanzt werden. Bestehende Sträucher/Gehölze im grenznahen Bereich sind durch den Antragsteller/Anlieger/Nutzer laufend zurückzuschneiden, so dass der erforderliche lichte Raum der DB AG frei von Bewuchs bleibt, insbesondere im Bereich der Oberleitung. - Es ist sicherzustellen, dass die Sicht auf vorhandene Signale an der DB-Strecke nicht durch Bebauung/Einfriedung/Lärmschutz etc. eingeschränkt wird. - Vorgeschriebene Mindestabstände zu den in Betrieb befindlichen Eisenbahnanlagen dürfen keinesfalls unterschritten werden. - Notwendige Sicherungsleistungen sind durch den Antragsteller in Auftrag zu geben. | Die im vB-Plan Nr. 34 festgesetzte Sichtschutzpflanzung weist mit dem Planungsstand für die Offenlage einen Abstand von mindestens 8 m und überwiegend rd. 16 m zur Grenze des Bahngrundstücks auf. Relevante Einwirkungen festgesetzter Bepflanzungen auf die parallel verlaufende Bahntrasse, inklusive Signale und Oberleitung, sind somit nicht erkennbar. Zur umfassenden Information und allgemeinen Planungssicherheit werden die Hinweise zu bestehenden und neuen Bepflanzungen und zu Sicherungsleistungen in die Begründung aufgenommen. <i>Keine Änderung der Festsetzungen erforderlich.</i> | Es erfolgt ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung. Beschluss: |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|--|---|--|---|
| 3 | Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 14.05.2010 | Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in Erdbebenzone 0 mit der Untergrundklasse S (=Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung) befindet und dass hier deshalb normalerweise keine zusätzlichen Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten erforderlich sind. Bei Errichtung von Gebäuden mit höherem Bedeutungsbeiwert nach DIN 4149, wie z.B. Krankenhäuser, Schulen, Feuerwehr, wird jedoch empfohlen, davon abzuweichen und die Bemessungswerte der Zone 1 zu Grunde zu legen. Darüber hinaus wird auf die entsprechenden Quellen hingewiesen. | Im Plangebiet sind keine der genannten Gemeinbedarfseinrichtungen geplant. Es erfolgt lediglich die planungsrechtliche Absicherung des Bestands und der Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage. Besondere Anforderungen in Bezug auf Erdbebenlasten sind somit nicht erkennbar. <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|--|---|--|--|
| 4 | <p>Kreis Kleve Der Landrat Schreiben vom 15./16.06.2010</p> | <p>Als <i>Untere Landschaftsbehörde (ULB)</i>: Der Landschaftsplan Nr. 10 Weeze stellt für den Planbereich das Entwicklungsziel <i>Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</i> dar. Bandartig an den Verkehrswegen der Bahnlinie Kleve – Krefeld und der Bundesstraße B 9 ist weiterhin das Entwicklungsziel <i>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas</i> dargestellt. Verwaltungsseitig wird die ULB dem Kreistag die Änderungsabsichten mit einer Zustimmungsempfehlung vorlegen. Zum Entwurf wird angeregt, die im Norden fehlende landschaftsgerechte Einbindung in die Planung aufzunehmen.</p> | <p>Der Anregung zur Ergänzung der Eingrünung auf der Nordseite der Biogasanlage wird gefolgt. Die Anpflanzungen sind im Herbst 2010 unter Beteiligung der ULB abgestimmt worden. Sie wurden auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrags, der auch die weitere Zuordnung zum Bauleitplanverfahren regelt, unabhängig vom weiteren Fortgang des vorliegenden Aufstellungsverfahrens bereits im Herbst/Winter 2010 durchgeführt, da sie zum Großteil auch dem Sichtschutz in Bezug auf bestehende Anlagenteile dienen.</p> <p>Der vB-Plan Nr. 34 wird zum Stand des Entwurfs um die Flächen und Inhalte des Planungszustands B der Erweiterungsplanung ergänzt. Die Vorgehensweise dient insbesondere dazu, auch für die langfristige Perspektive Planungssicherheit insbesondere auch für die Nachbarschaft zu gewährleisten. In diesem Rahmen wird auch die Eingrünung des Gesamtstandorts insgesamt in die Festsetzungen aufgenommen.</p> | <p>Der Anregung zur Ergänzung der Eingrünung auf der Nordseite der Biogasanlage wird gefolgt. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss:</p> |
| | | <p>Als <i>Immissionsschutzbehörde</i> bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Es wird festgehalten, dass die mit den Bauleitplänen vorgelegten Gutachten zu Geräusch- und Geruchsimmissionen (TÜV Nord) zu dem Ergebnis kommen, dass die (mehrstufige) Planung nach TA Lärm und GIRL nicht zu erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft führt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme durch die Immissionsschutzbehörde nicht zu einer gegenteiligen Einschätzung führte. Unabhängig davon wird darauf</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass die Einschätzung der Verträglichkeit der Planung durch die Immissionsschutzbehörde im Rahmen der Bauleitplanung keine Vorentscheidung für die Prüfung durch die Behörde im</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss:</p> |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|--|--|--------------------|
| | | <p>hingewiesen, dass die abschließende Bewertung erst nach Prüfung des konkreten Antrags möglich ist und die vorliegende Einschätzung das Prüfergebnis im Genehmigungsverfahren nicht ersetzen kann.</p> | <p>Genehmigungsverfahren darstellt.</p> <p>Der vB-Plan Nr. 34 wird zum Stand des Entwurfs um die Flächen und Inhalte des Planungszustands B der Erweiterungsplanung ergänzt. Die Vorgehensweise dient insbesondere dazu, auch für die langfristige Perspektive Planungssicherheit insbesondere auch für die Nachbarschaft zu gewährleisten. Das Geruchsgutachten ist diesbezüglich sowie hinsichtlich einer Aktualisierung der Wetterdaten überarbeitet worden.</p> <p>Auf Grundlage der als maßgeblich eingestuften Wetterdaten aus Issum wird nach den aktuellen gutachterlichen Untersuchungen mit Berücksichtigung der Vorbelastung aus umgebenden viehhaltenden Betrieben und der Erweiterung der Biogasanlage der im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich im Einzelfall vertretbare Geruchsstundenanteil von 25 % am nächstgelegenen Wohnhaus an der Bahntrasse erreicht.</p> <p>Um festzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch Gerüche vorliegen, sind diese Werte nach der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) mit Geruchsimmissionswerten von 10 % für Wohn- und Mischgebiete sowie 15 % für Gewerbe-/ Industrie- und Dorfgebiete zu vergleichen. Für den Außenbereich, für den</p> | |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|---------------------|--|--------------------|
| | | | <p>ein geringerer Schutzanspruch gilt, kann nach der GIRL im Einzelfall ein Immissionswert bis zu 25 % herangezogen werden. Dies wird in der vorliegenden Situation aufgrund der seit langer Zeit gegebenen intensiven Prägung durch landwirtschaftliche Nutzungen mit Viehhaltung für angemessen und vertretbar angesehen. Die in der Biogasanlage verwendeten Materialien (z.B. Mais, Getreidesilage, Schweine- und Rindergülle) stammen ausschließlich aus landwirtschaftlicher Produktion, eine Kofermentation mit Abfällen findet nicht statt. Somit ist im Anlagenbetrieb nur mit landwirtschaftstypischen Gerüchen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wird eine Ausschöpfung des Immissionswerts von 25 % im vorliegenden Planungsfall für angemessen gehalten.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Schallgutachter im Sommer 2010 erwartet er auch für die Umsetzung der Gesamterweiterung keine wesentlich veränderte Situation.</p> <p>Eine wesentliche Eingangsvoraussetzung für diese Bewertung der Schallsituation ist die vorgesehene Rohstoffanlieferung und Substratabfuhr in der Regel nur tagsüber (6 bis 22 Uhr). Zur planungsrechtlichen Absicherung dieser Rahmenbedingung wird der Fahrzeugverkehr im Sondergebiet grundsätzlich auf die Tagzeit beschränkt,</p> | |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|--|---|--|---|
| | | | ausgenommen hiervon bleibt lediglich nächtlicher Fahrzeugverkehr an höchstens 10 Tagen im Jahr während der Erntezeit. Somit wird die wesentliche Bedingung für die dauerhafte Sicherung einer verträglichen Lärmsituation im Bebauungsplan geregelt. | |
| 5 | Thyssengas GmbH Schreiben vom 20.07.2010 | Von dem vB-Plan Nr. 34 ist die Gasfernleitung Lintfort-Kleve, LNr. 4/1/10, betroffen. Sie verläuft im Westen des Plangebiets, ein Übersichtsplan und Betriebspläne sind beigefügt worden. Gegen den Bebauungsplan werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wenn die Leistungstrasse einschließlich des insgesamt 8,0 m breiten Schutzstreifens in den Bebauungsplan übernommen und das beigefügte Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen berücksichtigt wird. | Die Leitung ist bereits im Vorentwurf des vB-Plans Nr. 34 eingetragen. Sie liegt im Westen des Geltungsbereichs innerhalb der privaten Grünfläche zur Randeingrünung des Standorts der Biogasanlage. Die hier geplante Sichtschutzpflanzung wird außerhalb des erforderlichen Leitungsschutzstreifens festgesetzt. Der Leitungsverlauf und die Festsetzung der entsprechenden mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche werden anhand der vorgelegten Informationen aktualisiert. Auf das vorgelegte Merkblatt erfolgt ein Hinweis in der Begründung. Durch die Vorgehensweise kann den Versorgungsbelangen angemessen Rechnung getragen werden. | Der Leitungsverlauf und die Festsetzung der entsprechenden mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche werden anhand der vorgelegten Informationen aktualisiert. Auf das vorgelegte Merkblatt erfolgt ein Hinweis im Bebauungsplan und in der Begründung. Beschluss: |
| 6 | Deutsche Telekom Netzproduktion Schreiben vom 21.06.2010 | Es wird auf eine geänderte Anschrift für kommende Beteiligungsverfahren hingewiesen. Im Plangebiet befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Belange der Deutschen Telekom AG werden zurzeit nicht berührt. Es wird um erneute Beteiligung bei Planänderungen gebeten. | Keine Änderung erforderlich. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---|--|-------------------------------------|---|
| 7 | Handwerkskammer Düsseldorf Schreiben vom 21.06.2010 | Es wird festgehalten, dass Ziel und Zweck der Planungen und damit die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Biogasanlage begrüßt werden. | <i>Keine Änderung erforderlich</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 8 | RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Schreiben vom 12.05.2010 | Es werden keine Hinweise/Anregungen vorgetragen. | <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 9 | Gelsenwasser Energienetze GmbH Schreiben vom 02.06.2010 | Es werden keine Hinweise/Anregungen vorgetragen. | <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 10 | Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch Schreiben vom 25.05.2010 | Es werden keine Hinweise/Anregungen vorgetragen. | <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 11 | Wehrbereichsverwaltung West Schreiben vom 18.06.2010 | Es wird mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der wahrzunehmenden Belange grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der Planung bestehen. | <i>Keine Änderung erforderlich</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 12 | Bischöfliches Generalvikariat Schreiben vom 10.06.2010 | Es werden keine Hinweise/Anregungen vorgebracht. | <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |
| 13 | Neuapostolische Kirche NRW Schreiben vom 12.05.2010 | Es werden keine Hinweise/Anregungen vorgetragen. | <i>Keine Änderung erforderlich.</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|--|--|------------------------------------|---|
| 14 | LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 17.08.2010 | Es wird mitgeteilt, dass mit Aufnahme des Hinweises auf die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW die Belange des Bodendenkmalschutzes angemessen berücksichtigt sind. | <i>Keine Änderung erforderlich</i> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: |